

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Veranlagungsbezirk 071
Steuernummer 205/5771/1359
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

53111 Bonn
Welschnonnenstr. 15

19.10.2022

Telefon 0228/718-145771
Telefax 0800 10092675205

Finanzamt, Postfach 180120, 53031 Bonn

18 2FC9 7191 BA B001 B26D

DV 10.22 0,85 Deutsche Post 



*7083*0006950*19*5205*

Wichtige Mitteilung

- im eigenen Interesse aufbewahren -

World Evangelical Alliance
Partnership e.V.
Reuterstr. 116
53129 Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden künftig bei dem

Finanzamt Bonn-Innenstadt

unter der Steuernummer

205/5771/1359

geführt.

Geben Sie diese Steuernummer bitte im Schriftverkehr mit Ihrem Finanzamt und bei Steuerzahlungen an.

Falls für Sie ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, teilen Sie bitte auch diesem die Steuernummer mit.

Bei künftigen Anschriftenänderungen unterrichten Sie bitte möglichst umgehend das Finanzamt.

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur eines der u.a. Konten der Finanzkasse.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Informationen zum Serviceangebot der Finanzverwaltung.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik 'Datenschutz') oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:

BBk Köln
IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzverwaltung.nrw.de

170.352

020659

www.finanzverwaltung.nrw.de

Besuchen Sie die NRW-Finanzverwaltung im Internet! Auf unserer Homepage finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Steuern und Tipps für Ihre Steuererklärung. Daneben werden Sie auch über aktuelle Änderungen der Steuergesetzgebung informiert. Außerdem können Sie unter der Rubrik 'Service' Broschüren mit Steuertipps gratis bestellen, einsehen und herunterladen. Berechnungsprogramme zur Lohnsteuerklassenwahl oder zur Steuerhöherunden das Angebot ab. Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamtsfinder.

STARTERCENTER NRW - Das Gründungsnetzwerk in Nordrhein-Westfalen

Die STARTERCENTER NRW bieten Informationen, individuelle Beratung und vielseitige Schulungsangebote. Sie bieten Ihnen zudem ein umfangreiches Angebot an Seminaren, Workshops, Gründertagen und weiteren interessanten Veranstaltungen. Mit dem kostenlosen Newsletter erhalten Sie regelmäßig nützliche Informationen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.startercenter.nrw.de.

Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Allgemeine Informationen zur Elektronischen Steuererklärung finden Sie im Internet unter www.elster.de.

Einige Steuererklärungen sind elektronisch abzugeben, wie z.B. Einkommensteuererklärungen für Selbständige und Gewerbetreibende, Gewerbesteuer-, Umsatzsteuerjahres- oder Körperschaftsteuererklärungen sowie Voranmeldungen wie z.B. die Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldung. Die Erklärungen können im ElsterOnlinePortal über das Onlineportal ELSTER (www.elster.de) erstellt und direkt von dort online an Ihr Finanzamt versandt werden. Für eine authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhalten Sie durch eine Registrierung im Portal 'ELSTER - Ihr Online-Finanzamt'. Die Registrierung kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Steuererklärungsabgabe besteht (z. B. für Arbeitnehmer), bietet die Elektronische Steuererklärung als Alternative zur Steuererklärung auf Papier viele Vorteile. Neben einer bequemerer Abwicklung können beispielsweise bei der Steuerverwaltung gespeicherte Daten/Belege elektronisch abgerufen und in die Einkommensteuererklärung übernommen werden (vorausgefüllte Steuererklärung).

World Evangelical Alliance
Partnership e.V.
Reuterstr. 116
53129 Bonn

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Feststellung

Die Satzung	<input type="checkbox"/>	der vorgenannten Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	der Körperschaft
World Evangelical Alliance Partnership e.V.				
(Bezeichnung der Körperschaft)				
in der Fassung vom 18.05.2022 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.				

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz
---------------------	--

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
siehe beiliegende Anlage	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
_____	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)	

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Die erste Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung erfordert die Abgabe der Steuererklärung nach Vordruck KSt 1 mit dem jeweiligen Jahresabschluss, einer Mittelverwendungsrechnung sowie Vermögensübersicht, und dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 bis zum 31.07.2023

Die Steuererklärung (KSt 1 + Anlage GEM) ist gemäß gesetzlicher Verpflichtung, elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Anlage zum Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- 1.) Förderung der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.1 AO
- 2.) Förderung der Religion gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 2 AO
- 3.) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 3 AO
- 4.) Förderung des Naturschutzes u. der Landschaftspflege gem. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 8 AO
- 5.) - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.10 AO
- 6.) Förderung der intern. Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 13 AO
- 7.) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 15 AO
- 8.) Förd. der Gleichberechtigung von Frauen u. Männern gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.18 AO
- 9.) Förderung des Schutzes der Ehe u. Familie gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr.19 AO
- 10.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gem. § 52 Abs.2 S.1 Nr. 25 AO